

Reglement für den Zertifikatskurs Tourismusökonomie

14. Dezember 2017

*Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität
Bern,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt den Zertifikatskurs CAS Tourismusökonomie (im Folgenden „Studiengang“). Der Studiengang wird vom Center for Regional Economic Development der Universität Bern (CRED) angeboten und führt zur Erteilung des „Certificate of Advanced Studies in Tourism Economy, Universität Bern (CAS TOUR Unibe)“.

Trägerschaft

Art. 2 Der Studiengang wird vom CRED getragen. Das CRED setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält.

Zusammenarbeit

Art. 3 Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Studiengang

Adressatinnen
und Adressaten

Art. 4 Der Studiengang richtet sich an Personen, die in den Bereichen Geschäftsführung, Marketing, Verkauf, Beratung, Verwaltungsführung etc. im Querschnittssektor Tourismus tätig sind.

Ziele

Art. 5 Die Teilnehmenden sollen

- a den Tourismus in seiner Komplexität erfassen, verstehen und erklären können,
- b wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis anwenden können,

Umfang, Struktur und Inhalt	<p>c volks- und betriebswirtschaftliche Ansätze im Tourismus nutzen und Problemlösungen herleiten können sowie</p> <p>d Lösungskompetenzen für strategische und operative Fragestellungen entwickeln können.</p> <p>Art. 6 ¹ Der Studiengang umfasst insgesamt mindestens 18 ECTS-Punkte und ist modular aufgebaut.</p> <p>²Er setzt sich zusammen aus</p> <p>a Lehrveranstaltungen (Präsenzveranstaltungen, angeleitetes Selbststudium) und einem Rahmenprogramm (Einführung, Exkursion, Abschlussveranstaltung und Evaluation) im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten,</p> <p>b einer CAS-Arbeit im Umfang von 3 ECTS-Punkten.</p> <p>³Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:</p> <p>a Grundlagen zum Tourismus,</p> <p>b Entrepreneurship und Qualitätsmanagement,</p> <p>c Erlebnisökonomie und Eventmanagement,</p> <p>d Umweltökonomie und Corporate Responsibility,</p> <p>e Destinationsmanagement/Exkursion,</p> <p>f Tour Operating,</p> <p>g Tourismuspolitik.</p> <p>³Die Programmleitung kann weitere Veranstaltungen und Inhalte anbieten.</p>
Studienplan	<p>Art. 7 Die konkrete Ausgestaltung des Studiengangs regelt der Studienplan. Dieser wird von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät genehmigt.</p>
Lehrkörper	<p>Art. 8 Für die Durchführung des Studiengangs können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.</p>
Didaktische Prinzipien	<p>Art. 9 ¹ Der Studiengang bedient sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.</p> <p>²Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.</p>
Qualitätssicherung und Reporting	<p>Art. 10 Der Studiengang wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.</p>

3. Zulassung

Zulassungsbedingungen **Art. 11** ¹ Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang ist ein Hochschulabschluss sowie mindestens dreijährige Berufserfahrung.

² Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Diese Aufgabe kann von der Programmleitung an einen Ausschuss delegiert werden. Bei Personen ohne Hochschulabschluss kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können.

³ Zu einzelnen Modulen können Interessentinnen und Interessenten zugelassen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.

⁴ Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet die Programmleitung resp. der Ausschuss auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Status **Art. 12** Die im Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als CAS-Studierende registriert.

Teilnehmendenzahl **Art. 13** ¹ Der Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

² Die Studienleitung kann im Einvernehmen mit der Programmleitung die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der Studienleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme **Art. 14** ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des Studienganges obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

² Die Veranstaltungen des Studienganges müssen insgesamt mit einer Präsenzzeit von mindestens 80% absolviert worden sein. Absenzen über 20% der Kurszeiten müssen auf eigene Kosten kompensiert werden. Über Kompensation und Ausnahmen entscheidet die Studienleitung.

³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen **Art. 15** ¹ In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele des Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

² Die Leistungskontrollen bestehen aus

- a mindestens einer Zwischenprüfung während des Studienganges,
- b einer schriftlichen Abschlussprüfung sowie
- c einer schriftlichen Abschlussarbeit (CAS-Arbeit) mit einem engen Bezug zu den Kursinhalten.

³ Die Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Die Programmleitung kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

⁵ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird im Studienplan sowie in Weisungen geregelt.

⁶ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

⁷ Die schriftliche Abschlussarbeit muss am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bzw. mit Note 1 bewertet wird und dass die Universitätsleitung bzw. der Senat zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Leistungsbewertungen

Art 16 ¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

- 4 genügend
- 4.5 befriedigend
- 5 gut
- 5.5 sehr gut
- 6 ausgezeichnet

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³ Die Gesamtnoten werden wie folgt gerundet:

- | | |
|-----------------|----------|
| 5.75 bis 6.00 | Note 6 |
| 5.25 bis < 5.75 | Note 5.5 |
| 4.75 bis < 5.25 | Note 5 |
| 4.25 bis < 4.75 | Note 4.5 |
| 4.00 bis < 4.25 | Note 4 |
| 3.25 bis < 4.00 | Note 3.5 |
| 2.75 bis < 3.25 | Note 3 |
| 2.25 bis < 2.75 | Note 2.5 |
| 1.75 bis < 2.25 | Note 2 |

1.25 bis < 1.75 Note 1.5

1.00 bis < 1.25 Note 1

⁴Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers des Studiengangs oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

⁵Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen können einmalig wiederholt oder – im Fall der CAS-Arbeit – nachgebessert werden. Die Wiederholung resp. Nachbesserung muss nach der schriftlichen Benachrichtigung des Teilnehmenden innerhalb der folgenden Fristen erfolgen:

- a Zwischenprüfungen zu den Modulen: 1 Monat,
- b schriftliche Abschlussprüfung: 2 Monate,
- c CAS-Arbeit: 3 Monate.

⁶Die Abschlussnote für das Zertifikat setzt sich wie folgt zusammen:

- a 25 % Gesamtnote Zwischenprüfung,
- b 50 % Note schriftliche Abschlussprüfung,
- c 25 % Note CAS-Arbeit.

Regelstudienzeit und
Studienzeitbeschränkung

Art. 17 Die Regelstudienzeit beträgt ein Jahr. Die maximale Studienzeit beträgt drei Jahre. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Anrechnung externer
Studienleistungen

Art. 18 ¹ Extern erbrachte Studienleistungen können bis zum Umfang von maximal 3 ECTS-Punkten an den Studiengang angerechnet werden, sofern diese an einer Hochschule erbracht wurden und mit einzelnen Zielen und Inhalten des Studiengangs übereinstimmen. Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung. Diese erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Anrechnung ist auf 5 Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde.

²Veranstaltungen aus dem grundständigen Studium können nicht angerechnet werden.

Abschluss

Art. 19 ¹ Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät stellt den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen das „Certificate of Advanced Studies in Tourism Economy, Universität Bern (CAS TOUR Unibe)“ aus, das von der Dekanin oder vom Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet ist.

²Der Abschluss wird erteilt werden, wenn

- a alle notwendigen Veranstaltungen des Studienganges besucht wurden,
- b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

³Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Studienganges sowie die Bewertung der Leistungskontrollen.

⁴ Das Zertifikat allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

⁵ Teilnehmende, die den Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Kursteile. ECTS-Punkte können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

⁶ Die Teilnahme an einzelnen Kursteilen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Punkte bescheinigt.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 20 ¹ Der Studiengang finanziert sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 21 ¹ Die Programmleitung setzt die Kursgelder für den gesamten Studiengang im Rahmen von CHF 10'000 bis CHF 15'000 fest. Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen.

² Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt und sind gesamthaft oder in Raten zu bezahlen. Sämtliche finanzielle Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

³ Ein Rückzug der Anmeldung vor dem Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss werden die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 100 in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 22 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Studienganges aus.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass des Studienplans, Genehmigung des Studienprogramms und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung des Programms,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder,

- d* Entscheid über die Zulassung zum Studiengang,
- e* Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- f* Entscheid über die Verleihung der Abschlüsse,
- g* Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation des Studienganges,
- h* Bestimmung der Studienleitung.

³Die Bestimmung der Dozierenden sowie die Zulassung zum Studiengang können an einen Ausschuss delegiert werden, der von einem Mitglied der Programmleitung geleitet wird.

⁴Die Programmleitung setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern sowie der Studienleiterin bzw. dem Studienleiter zusammen. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁵Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus den Programmleitungsmitgliedern, die der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern angehören, und konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidungsfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 23 ¹ Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird von der Programmleitung bestimmt.

²Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a* Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b* Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c* Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d* Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e* Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f* Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zum Studiengang,
- g* Qualitätssicherung und -reporting,
- h* Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- i* weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 24 ¹ Die Verfügungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen

werden, können innert 30 Tagen ab Kenntnis bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 25 Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2018 in Kraft.

Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Bern, 14.12.2017

Der Dekan



Prof. Dr. Fritz Sager

Vom Senat genehmigt:

Bern, 29.05.2018

Der Rektor



Prof. Dr. Christian Leumann